

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf4cec1c-4be0-38ea-b3f5-8ac2dc932ed5>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 306d StGB - Fahrlässige Brandstiftung

(1) Wer in den Fällen des [§ 306 Abs. 1](#) oder des [§ 306a Abs. 1](#) fahrlässig handelt oder in den Fällen des [§ 306a Abs. 2](#) die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des [§ 306a Abs. 2](#) fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

